



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

17. Januar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjs.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab drei Jahren

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 KiBiz in der am 01.08.2011 in Kraft getretenen Fassung hat die örtliche Jugendhilfeplanung sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

Zu dieser Regelung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

1. Die Regelung berücksichtigt die Erfahrungen aus den Vorjahren und knüpft an die entsprechenden Steigerungsraten der Vorjahre an. Sie bezieht sich ausschließlich auf über dreijährige Kinder in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz. Um die Größe des Zuwachses der Betreuungszeiten von 45 Stunden beurteilen zu können, sind daher ausschließlich die Anmeldungen der Kindpauscha-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

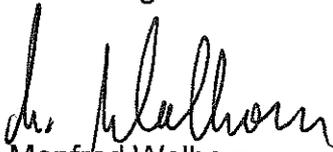
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

len für Kinder der Altersklasse von drei Jahren und älter mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden mit denen des Vorjahres zu vergleichen. Die Regelung betrifft nicht die Pauschalen für Kinder unter drei Jahren, so dass die angemeldeten U3-Pauschalen nicht in den Vergleich einzubeziehen sind.

2. Die Begrenzung des Zuwachses der 45-stündigen Betreuung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Jugendamtsbezirk. Dies bedeutet, dass für einzelne Einrichtungen auch ein Zuwachs von mehr als 4 %-Punkten möglich ist, wenn dadurch die Gesamtquote im Jugendamtsbezirk nicht überschritten wird.
3. Anträge auf Genehmigungen von Ausnahmen zur Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 3 KiBiz sind mir über das jeweilige Landesjugendamt, das zum Antrag Stellung nimmt, vorzulegen. Die Anträge sollen eingehend begründet sein und alle für eine Entscheidung erforderlichen Daten einschließlich der über der Grenze von vier Prozentpunkten liegenden Platzzahl enthalten. Insbesondere sind die Steigerungsraten der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder ab drei Jahren seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 prozentual und in absoluten Zahlen anzugeben. Ich behalte mir vor, Genehmigungen unter Vorbehalt auszusprechen, wenn die besondere Begründung des Einzelfalls nicht ausreichend dargelegt ist.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn